

Amtsblatt für die Stadt Wildau

28. Jahrgang - Ausgabe Nr. 1 - vom 03.03.2019

Inhaltsverzeichnis

S. 3 Beschluss des Hauptausschusses vom 12.02.19

Nichtöffentlicher Teil

- H 25/436/19 Lieferung und Anmietung von Raumzellen

ür 50 Kitaplätze am Standort Kita Zwergenland

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2019

Öffentlicher Teil:

- S 25/430/19

Stundung einer offenen Erschließungsbeitragsforderung für zwei Grundstücke im SMB-Wissenschaftsund Technologiepark

- S 25/431/19
- Stundung einer offenen Erschließungsbeitragsforderung für zwei Grundstücke im SMB-Wissenschaftsund Technologiepark
- S 25/432/19
- Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan
- S 25/433/19
 - Festlegung der Gebietskulisse für das Bund-Länder-Programm "Aktives Stadtzentrum Oberes Wildau"
- S 25/434/19
 - Genehmigung Grundschuldbestellung für die Seniorenheim Wildau GmbH
- **S. 4** S 25/437/19
 - Sanierungskonzept Hasenwäldchen

- Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum 01.03.2019 bis 30.04.2019
- S. 5 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019
 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- S. 6-9 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 26. Mai 2019

 S. 12 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht geg Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der Stadt-
- S. 10 Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wildau am 05.05.2019
- S. 11 Aufruf der Wahlbehörde für die bevorstehende Wahlen im Jahr 2019
 - Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Berufung der Mitglieder für die Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 05.05.2019, die Kommunalwahl und die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 und die Landtagswahl am 01.09.2019
- 5. 12 Offentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahlen 2019 (Bürgermeisterwahl 05.05.2019, Kommunal- und EU-Wahl 26.05.2019 und Landtagswahl 01.09.2019) und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz
- S. 13 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Wildau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)
- S. 14 Information des Gutachterausschusses im Lankreis Dahme-Spreewald - Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018
- S. 15 Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte
- S. 16 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen
 - Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
- S. 17 Trinkwasser-Rohrspülungen 2019 Wildau
- S. 18 Reinigungstermine für die Straßengruppen 1 und 2 gemäß Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wildau
- S. 19 Bekanntmachungen des Fundbüros
 - Einwohnerstatistik der Stadt Wildau
- S. 20 Impressum

Am 12.02.19

wurde durch den Hauptausschuss folgender Beschluss gefasst:

Nichtöffentlicher Teil:

H 25/436/19

Lieferung und Anmietung von Raumzellen für 50 Kitaplätze am Standort Kita Zwergenland

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

- Der Vergabe zur Lieferung und Anmietung von Raumzellen über eine Mietdauer von 24 Monaten für 50 Kitaplätze am Standort Kita Zwergenland in Wildau an die Firma ELA Container GmbH über einen Auftragswert von brutto 233.040,- € durch den Allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters wird zugestimmt.
- 2. Der Hauptausschuss fordert den Allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters auf, die benötigten Mittel im Haushaltsplan 2019 zu veranschlagen und empfiehlt gleichzeitig der Stadtverordnetenversammlung, die kommunalrechtlichen haushälterischen Voraussetzungen abschließend durch separaten Beschluss (überplanmäßige Ausgabe) bzw. durch Beschluss der Haushaltssatzung 2019 zu gewährleisten.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.02.2019

Marc Anders Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Am 26.02.19

wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 25/430/19

Stundung einer offenen Erschließungsbeitragsforderung für zwei Grundstücke im SMB-Wissenschafts- und Technologiepark

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stundung in Höhe von insgesamt 135.272,08 € in 14 Raten im Zeitraum Juli 2019 bis August 2020 beschlossen.

S 25/431/19

Stundung einer offenen Erschließungsbeitragsforderung für zwei Grundstücke im

SMB-Wissenschafts- und Technologiepark

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stundung in Höhe von 63.650,59 € in 24 Raten im Zeitraum März 2019 bis Februar 2021 beschlossen.

S 25/432/19

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2019 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2019 auszuführen.

Der Haushaltsplan wurde unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt. Er weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 2.800 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) wird unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht.

S 25/433/19

Festlegung der Gebietskulisse für das Bund-Länder-Programm "Aktives Stadtzentrum Oberes Wildau"

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Festlegung der Gebietskulisse für das Bund-Länder-Programm "Aktives Stadtzentrum Oberes Wildau" beschlossen. Die Abgrenzung des Gebietes gem. Anlage 1 hat sich einerseits an städtebaulichen Gegebenheiten und andererseits an wichtigen sozialen Einrichtungen und Versorgungspunkten orientiert. Hinsichtlich der in der Gebietskulisse gesondert hervorgehobenen topographischen Flächen des Teltow-Plateau (Westhang), als auch der sich in diesem Gebiet befindlichen Flächennaturdenkmäler (FNP) bekräftigt die Stadtverordnetenversammlung ihr Ziel hier zukünftig einen städtischen Grünzug ("Volkspark Wildau") mit Naherholungscharakter zu entwickeln.

S 25/434/19 Genehmigung Grundschuldbestellung für die Seniorenheim Wildau GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Grundschuldbestellung in Höhe von $1.500,000,00 \in \text{im Erb-baugrundbuch von Wildau Blatt 2219 (UR-Nr. 282/20218) zu genehmigen.}$

S 25/437/19 Sanierungskonzept Hasenwäldchen

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.02.2019

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des Ergebnisberichts der GKU GmbH zur Detailuntersuchung des südlichen Hasenwäldchens vom 25.01.2019 die vollständige Entsorgung der dort vorhandenen Altablagerungen beschlossen.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den

Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Home-

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

Zeitraum 01.03.2019 bis 30.04.2019

<u>Fachausschüsse</u>				
Infrastrukturausschuss	Montag	04.03.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Montag	18.03.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss	Dienstag	19.03.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Bildung und Soziales	Montag	_	18.30 Uhr sort entnehmen S Schaukästen ode	
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Donnerstag	28.03.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Hauptausschuss	Dienstag	09.04.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Stadtverordnetenversammlung	Dienstag	30.04.2019	18.30 Uhr	Volkshaus
Änderungen vorbehalten.	vorbehalten. page www.wildau.de. bekannt gemacht.			

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in

den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.

wildau.de bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

§ 4

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Ι.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesai	mtbetrag der
	ordentlichen Erträge auf	23.560.100 EUR
	ordentlichen Aufwendungen auf	26.360.100 EUR
	außerordentlichen Erträge auf	450 000 FUR

Steuersätze

450.000 EUR außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf 450.000 EUR

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 24.534.200 EUR Auszahlungen auf 29.244.200 EUR 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) 385 v. H. 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

§ 5

Wertgrenzen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.394.100 EUR Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 23.794.100 EUR

Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf 2.140.100 EUR

Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit auf 4.600.000 EUR

Einzahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf

Auszahlungen

aus der Finanzierungstätigkeit auf 850.100 EUR

Einzahlungen

aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR

Auszahlungen

aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

- 2. Die Wertgrenze für erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000,00 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Wildau, den 26.02.2019 (im Original unterzeichnet) **Marc Anders**

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

0 EUR

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr Wildau, den 26.02.2019 (im Original unterzeichnet)

9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Dienstag **Marc Anders**

9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr Donnerstag Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) wird Folgendes bekannt gemacht:

I. Wahltermin für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) findet die

Wahl

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Es sind insgesamt 22 Stadtverordnete zu wählen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat durch Beschluss das Wahlgebiet der Stadt Wildau in einen Wahlkreis eingeteilt.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
- 2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 21. März 2019, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Stadt Wildau, Zimmer Nr. 41 Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau

schriftlich eingereicht werden.

3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Stadt Wildau durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. Inhalt der Wahlvorschläge

- 4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
 Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 4.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 33 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 4.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 4.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 26. Mai 2019

das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigten ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

4.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 5.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

5.2 Zur Wählbarkeit

1. Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindungmit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 2. Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürgern** Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
 - am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 5.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 6.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 6.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 26. Mai 2019

- 6.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 6.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 6.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 6.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 6.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgK-WahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 7. Unterstützungsunterschriften
- 7.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereini-

- gungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit
- 3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigunge**n, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 4. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

7.2 Wichtige Hinweise

- 1.Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde Wildau, Zimmer Nr. 28 (Einwohnermeldeamt) Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 26. Mai 2019

werden. **Die hierzu** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 7.2.3) **sind** der Wahlbehörde Wildau, Zimmer 28 (Einwohnermeldeamt) **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

3.Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde Wildau, Zimmer 28 (Einwohnermeldeamt), Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Wildau unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 6.Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvor-

- schlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgK-WahlG) beseitigt werden.

9. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 29. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Termin der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge wird nach § 83 Abs. 6 BbgKWahlV durch Aushang am Eingang des Rathauses/Volkshauses, Karl-Marx-Straße 36 vereinfacht bekannt gemacht.

Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wildau, den 07.01.2019

Simone Hein Wahlleiterin der Stadt Wildau

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wildau am 05.05.2019

Am 05.03.2019 fand die Sitzung des Wahlausschusses statt, in der gemäß § 37 BbgKWahlG i.V.m. § 38 BbgKWahlV über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wurde.

Drei Wahlvorschläge wurden für vollständig und den Erfordernissen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend für richtig befunden.

Folgende Bewerberin bzw. Bewerber sind zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wildau am 05.05.2019 zugelassen:

1. SPD:

Frau Angela Homuth

Geburtsjahr 1963, Lehrerin, Wohnort Wildau

2. Die Linke:

Herr Matthias Mnich

Geburtsjahr 1971, Rechtsanwalt, Wohnort Schulzendorf

3. Einzelwahlvorschlag:

Herr Frank Vulpius

Geburtsjahr 1974, Sozialarbeiter, Wohnort Wildau

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge entspricht den §§ 38 (2), 39 (3) BbgKWahlG i.V.m. §§ 40 (1), 41 (3) BbgK-WahlV. Sie richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.

Wildau, den 06.03.2019

Simone Hein Wahlleiterin der Stadt Wildau

Aufruf der Wahlbehörde

Für die bevorstehende Wahlen im Jahr 2019

Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 05.05.2019

und ggf. notwendige Stichwahl am 26.05.2019

Kommunal- und Europawahl am Sonntag, dem 26.05.2019 und Landtagswahl am Sonntag, dem 01.09.2019

sucht die Wahlbehörde, Stadt Wildau, Wahlhelfer für die Besetzung folgender Wahllokale in Wildau:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
Waldsiedlung I	Technologie-und Gründerzentrum	Freiheitstraße 124/126
Waldsiedlung II	Bibliothek	Friedrich-Engels-Str.78
Röthegrund I	Familientreff Kleeblatt	Fichtestraße 105
Röthegrund II	Villa 34	Hückelhovener Ring 34
Grüne Schanze	Kita Wirbelwind	Geschwister-Scholl-Str. 12
Hoherlehme I	Grundschule	Fichtestraße 90
Hoherlehme II	Seniorenheim	Lessingstraße 24
Schwarzkopffsiedlung	Volkshaus	Kleiner Saal, Karl-Marx-Straße 36
Briefwahlvorstand I	Volkshaus für Briefwahl	Großer Saal, Karl-Marx-Straße 36
Briefwahlvorstand II	Volkshaus für Briefwahl	Plenarsaal, Karl-Marx-Straße 36

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand, der aus dem/der Wahlvorsteher/in, seinem/ihrer Stellvertret/er/in und drei bis sieben Beisitzer/n/innen besteht.

Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sein und dürfen nicht selbst Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberin bei der jeweils durchzuführenden Wahl sein.

Bei Interesse bzw. weiteren Fragen melden Sie sich bitte bei Frau Hein (s.hein@wildau.de, 03375/5054-40) oder Frau Jordan (h.jordan@wildau.de, 03375/5054-52).

Wildau, 07.01.2019

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Berufung der Mitglieder für die Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 05.05.2019, die Kommunalwahl und die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 und die Landtagswahl am 01.09.2019

Gemäß § 92 (6) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 46 (5) des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist die Wahlbehörde in Vorbereitung der Wahlen befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

- 1. Name, Vornamen,
- 2. Wohnort und Anschrift,
- 3. Tag der Geburt sowie
- 4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die gesetzlich ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer genannten Daten nach Artikel 21 der Verord-

nung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Wildau, den 07.01.2019

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahlen 2019

(Bürgermeisterwahl 05.05.2019, Kommunal- und EU-Wahl 26.05.2019 und Landtagswahl 01.09.2019) und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch auf den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt im Volkshaus der Stadt Wildau, Karl–Marx-Straße 36, Raum 28 Widerspruch einlegen.

Wildau, 07.01.2019

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Wildau gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Für die Stadt Wildau wird der Lärmaktionsplan nach EG-Umgebungslärmrichtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 25. Juni 2002) fortgeschrieben.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die Lärmbelastung zu senken und die Lebensqualität in der Stadt Wildau zu erhöhen. Konkret geht es darum, potenziell gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden, Belästigungen zu verringern und den Bewohnern einen ungestörten Schlaf zu ermöglichen.

Die aktuell geltende Stufe III der Lärmaktionsplanung für die Stadt Wildau erfolgt für den Straßen-, Schienen- und Luftverkehrslärm. Gewerbelärm ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht relevant.

Die Lärmkartierung des Straßenverkehrs für die Stadt Wildau erfolgte durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU). Kartierungspflichtig sind im Rahmen der Stufe III der Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen sowie Hauptverkehrsstraßen mit Verkehrsmengen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen (Kfz) pro Jahr bzw. 8.000 Kfz am Tag.

Die Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr erfolgte durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Eine Lärmkartierung zum Flughafen Berlin-Brandenburg wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL) für den Flugverkehr 2023 erstellt.

Die Lärmaktionsplanung beruht auf der EG-Umgebungslärmrichtlinie, die 2005 mit der Erweiterung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) um einen sechsten Teil "Lärmminderungsplanung" und die Paragrafen 47a bis 47f in deutsches Recht übernommen wurde (Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005, 29.Juni 2005).

In § 47d BImSchG ist die Aufstellung der Aktionspläne näher festgelegt. Demnach sollen Lärmaktionspläne mit geeigneten Maßnahmen aufgestellt werden, um Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und in Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern.

Als Umgebungslärm werden "unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien" bezeichnet, "die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung ausgeht".

Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion der von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz vorhandener ruhiger Gebiete vor der Zunahme von Lärm.

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplanes wird durch öffentliche Auslegung vorgestellt und wird in der Zeit

vom 07. März bis einschließlich 08. April 2019

öffentlich ausgelegt:

Ort: Stadt Wildau

Rathaus (im Volkshaus Wildau) Abteilung Bauverwaltung Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

oder ist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeiten der Stadtverwaltung einsehbar.

Jedermann kann Anregungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich unter der angegebenen Anschrift abgeben.

Der Entwurf wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2018

Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 411 allgemeine und 18 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere

Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als größere.

Für das Gebiet der Stadt Wildau wurden zum Stichtag 31.12.2018 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2018 (€/m²)	Merkmale 31.12.2018
0307	Wildau Nord westl. der Bahn	200	W 800m ²
0309	Wildau Nord östl. d. Bahn	160	W 800m ²
3906	Wildau M	130	M 1.000 m ² SB
0313	Wildau Süd	140	W 800m ²
0308	Wildau Dorfaue West		
0310	Wildau Dorfaue Ost	150	WA 500m ²
0319	Wildau Röthegrund		
3905	Wildau Hoherlehme	80	M 800 m ²
6072	Wildau Gewerbepark	70	G
6084	Wildau SO EKZ	200	SO EKZ
6073	Wildau Kleingewerbegebiet	65	G
6074			
6174	Wildau,	75	G
	sonstiges Gewerbe		
6274			
6082	Wildau Hafen 40		BG
6083	Wildau Hafen 20		E G

<u>Abki</u>	irzungen:	Sanierungszusatz		
Art	ler baulichen Nutzungen	SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuord-		
W	Wohnbaufläche	nung		
WA M	allgemeines Wohngebiet gemischte Baufläche	Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand		
G	gewerbliche Baufläche	keine Angaben: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei		
Entw	ricklungszustand	ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz		
B E	baureifes Land Bauerwartungsland	ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz		

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2018

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermit-

telt. Für die Gemeinde Wildau gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m²	
Ackerland, innerhalb Autobahnring Ackerzahl 30	1.60	
Ackerland, außerhalb Autobahnring Ackerzahl 30	1,60 0,90	
Grünland, innerhalb Autobahnring Grünlandzahl 30	1,40	
Grünland, außerhalb Autobahnring Grünlandzahl 30	0,60	
Forsten, innerhalb Autobahnring mit Aufwuchs	0,90	
Forsten, außerhalb Autobahnring mit Aufwuchs	0,60	

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer. htm) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftsportal "Boris Land Brandenburg" unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist dort gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich. Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung können ab dem 1. März 2019 diese Informationen gebührenfrei abgerufen werden.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Wildau

Am 25. Januar 2019 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal

"Boris Land Brandenburg" im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

am 28.03.2019 um 18.00 Uhr im Sportkasino Wildau, Grabowskistr. 18

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2018/2019
- 3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2018/2019 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Neuwahl eines Beisitzers
- 6. Neuwahl der Kassenprüfer
- 7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2018/2019
- 8. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2018/2019
- 9. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
- 10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Wildau, 07.02.2019

Silke Joksch

Die Jagdvorsteherin

Hinweis

auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 14 GKGBbg möchte ich darauf hinweisen, dass der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) eine neue Verbandssatzung beschlossen hat, die von dem Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 14.12.2018 (25. Jahrgang, Nummer 33) öffentlich bekannt gemacht wurde. Zusätzlich hat der MAWV diese Verbandssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 20.12.2018 (26. Jahrgang, Nummer 36), im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 21.12.2018 (25. Jahrgang, Nummer 11) sowie im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes vom 17.12.2018 (1. Jahrgang, Nummer 9) öffentlich bekannt gemacht.

Zudem hat der MAWV eine 7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung sowie eine 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung beschlossen, die im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 27.12.2018 (25. Jahrgang, Nummer 34), im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 20.12.2018 (26. Jahrgang, Nummer 36), im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 21.12.2018 (25. Jahrgang, Nummer 11-2) sowie im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes vom 17.12.2018 (1. Jahrgang, Nummer 9) öffentlich bekannt gemacht wurden.

Auf diese Veröffentlichungen weise ich hin.

Wildau, 27.02.2019

Marc Anders Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Trinkwasser-Rohrspülungen 2019 Wildau

Im Namen und Auftrag des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) geben wir nachfolgende Termine zur Spülung der Trinkwasserrohrleitungen bekannt:

Straße	Tage	Uhrzeit	Straße	Tage	Uhrzeit
A10 Center Wildau	22.05. / 23.05.	07:00 - 16:00	Hückelhovener Ring	10.05. / 13.05.	07:00 - 16:00
Akazienring	06.05.	07:00 - 16:00	Im Röthegrund	15.05.	07:00 - 16:00
Albertusstr.	22.05.	07:00 - 16:00	Jahnstr.	20.05.	07:00 - 16:00
Am Friedhof	08.04. / 09.04.	07:00 - 16:00	Kantstr.	21.05.	07:00 - 16:00
Am Kleingewerbe-	22.05.	07:00 - 16:00	Karl-Marx-Str.	24.05.	07:00 - 16:00
gebiet			Kastanienhof	21.05.	07:00 - 16:00
Am Rosenbogen	09.05.	07:00 - 16:00	Kastanienring	07.05.	07:00 - 16:00
Am Staatsforst	29.04.	07:00 - 16:00	Kastanienstr.	24.05.	07:00 - 16:00
Am Weiher	15.05.	07:00 - 16:00	Käthe-Kollwitz-Str.	20.05. / 21.05.	07:00 - 16:00
Am Wildgarten	30.04.	07:00 - 16:00	Kirchstr.	16.05. / 17.05.	07:00 - 16:00
Amselsteg	15.05.	07:00 - 16:00	Kochstr.	17.05.	07:00 - 16:00
Asternring	08.05. / 09.05.	07:00 - 16:00	Lessingstr.	17.05.	07:00 - 16:00
Bachstelzengang	15.05.	07:00 - 16:00	Ludwig-Witthöft-Str.	20.05.	07:00 - 16:00
Bergstraße	08.04. / 16.05. / 21.05.	07:00 - 16:00	Magnolienweg	10.05.	07:00 - 16:00
Birkenallee	26.04. / 30.04. / 13.05.	07:00 - 16:00	Maiglöckchenweg	08.05.	07:00 - 16:00
Blumenkorso	09.04. / 09.05. / 10.05.	07:00 - 16:00	Maxim-Gorki-Str.	16.05.	07:00 - 16:00
Brahmsstr.	17.05.	07:00 - 16:00	Nelkenweg	09.04. / 10.05.	07:00 - 16:00
Brückmannstr.	16.05. / 17.05.	07:00 - 16:00	Neubauernstr.	22.05.	07:00 - 16:00
Dohlenstieg	14.05. / 15.05.	07:00 - 16:00	Nordpromenade	06.05.	07:00 - 16:00
Dorfaue	08.04. / 21.05.	07:00 - 16:00	Parkstr.	22.05.	07:00 - 16:00
Eichstr.	17.05.	07:00 - 16:00	Pirschgang	13.05. / 14.05. / 15.05.	07:00 - 16:00
Emil-Müller-Str.	23.05.	07:00 - 16:00	Puschkinallee	30.04.	07:00 - 16:00
Falkenfang	14.05. / 15.05.	07:00 - 16:00	Rehfährte	14.05.	07:00 - 16:00
Fasanenhege	14.05.	07:00 - 16:00	Reiherhorst	16.05.	07:00 - 16:00
Fichtestr.	07.05. / 08.05.		Richard-Sorge-Str.	23.05. / 24.05.	07:00 - 16:00
	13.05. / 16.05.	07:00 - 16:00	Röntgenstr.	10.05. / 20.05.	07:00 - 16:00
	17.05. / 20.05. / 21.05.		Rosenanger	09.05.	07:00 - 16:00
Finkenschlag	15.05.	07:00 - 16:00	Sanddornweg	07.05. / 08.05.	07:00 - 16:00
Fliederweg	09.04. / 08.05. / 10.05.	07:00 - 16:00		15.05. / 16.05.	
Forsythienweg	07.05.	07:00 - 16:00	Schillerallee	17.05. / 20.05. / 21.05.	07:00 - 16:00
Freiheitsstr.	10.05. / 13.05.	07:00 - 16:00	Schubertstr.	17.05.	07:00 - 16:00
	20.05. / 21.05. / 24.05.		Schwartzkopfstr.	20.05.	07:00 - 16:00
Friedrich-Engels-Str.	13.05. / 24.05.	07:00 - 16:00	Schwarzer Weg	23.05.	07:00 - 16:00
Fuchsbau	07.05. / 08.05.	07:00 - 16:00	Sperberzug	14.05.	07:00 - 16:00
Geschwister-Scholl-Str.	20.05.	07:00 - 16:00	Springfeldallee	02.05. / 16.05.	07:00 - 16:00
Gewerbepark	22.05.	07:00 - 16:00	Stolze-Schrey-Str.	16.05.	07:00 - 16:00
Goethebahn	21.05.	07:00 - 16:00	Straße des Friedens	20.05.	07:00 - 16:00
Grabowskistr.	20.05. / 21.05.	07:00 - 16:00	Teichstr.	16.05.	07:00 - 16:00
Grüne Schanze	20.05.	07:00 - 16:00	Uferpromenade	24.05.	07:00 - 16:00
Hahnenbalz	14.05.	07:00 - 16:00	an der Dahme		
Hasenwinkel	09.04. / 16.05.	07:00 - 16:00	Uhlandstr.	16.05.	07:00 - 16:00
Heideweg	13.05. / 14.05.	07:00 - 16:00	Veilchenweg	08.05. / 09.05.	07:00 - 16:00
Heinestr.	16.05.	07:00 - 16:00	Wagnerstr.	20.05. / 21.05.	07:00 - 16:00
Hirschsprung	14.05.	07:00 - 16:00	Weidenring	29.04.	07:00 - 16:00
Hochschulring	17.05. / 20.05.	07:00 - 16:00	Westkorso	09.04. / 26.04.	07:00 - 16:00
Hochsitz	14.05. / 15.05.	07:00 - 16:00		29.04. / 27.05.	
Hochwaldstr.	27.05.	07:00 - 16:00	Wiesenring	09.05.	07:00 - 16:00
Hoherlehmer Straße	08.04.	07:00 - 16:00	Wildbahn	08.05. / 09.05.	07:00 - 16:00
Holundersteg	27.05.	07:00 - 16:00		14.05. / 15.05.	-
	····	2			

Reinigungstermine für die Straßengruppen 1 und 2 gemäß Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wildau

Zeitraum April 2019 bis November 2019

zwischen 7.00 und 16.00 Uhr

- Am Kleingewerbegebiet		- Ahornring	
- Bergstraße		- Akazienring	
- Birkenallee	Donnerstag	- Albertusstraße	Freitag
- Chausseestraße K6160		- Am Staatsforst	
- Dorfaue K6160	nach Wetterlage	- Am Wildgarten	nach Wetterlage
- Eichstraße		- Amselsteg	
- Fichtestraße zw. Bergstraße	11. April	- Am Friedhof	12. April
und Freiheitstraße	25. April	- Bachstelzengang	26. April
und darüber bis zur Haus-Nr. 113	09. Mai	- Blumenkorso	10. Mai
- Fliederweg	23. Mai	- Breite Straße	24. Mai
- Freiheitstraße incl.	13. Juni	- Eichenring	14. Juni
Umfahrung Gesundheitszentrum	11. Juli	- Fichtestraße zw. Lessingstraße und	12. Juli
- Friedrich-Engels-Straße L401	15. August	Bergstraße	16. August
- Geschwister-Scholl-Straße	29. August	- Friedrich-Engels-Straße /	30. August
- Gewerbepark	12. September	Hinterlandstraße	13. September
- Hochschulring	26. September	- Hochwaldstraße	27. September
- Jahnstraße	10. Oktober	- Hückelhovener Ring	11. Oktober
- Karl-Marx-Straße L401	17. Oktober	- Kantstraße	18. Oktober
- Kastanienstraße	24. Oktober	- Karl-Marx-Straße /	25. Oktober
- Kirchstraße	07. November	Hinterlandstraße	08. November
- Käthe-Kollwitz-Straße	14. November	- Kastanienring	15. November
- Ludwig-Witthöft-Straße	28. November	- Lessingstraße	29. November
- Miersdorfer Straße K6160		- Neubauernstraße	
- Richard-Sorge-Straße L401		- Nordpromenade	
- Schmiedestraße		- Pirschgang	
- Stolze-Schrey-Straße		- Platanenring	
- Westkorso		- Puschkinallee	
- Wildbahn		- Röntgenstraße	
		- Schillerallee	
		- Straße des Friedens	
		- Südpromenade	
		- Teichstraße	
		- Ulmenring	
		- Wagnerstraße	
		- Weidenring	

Alle hier aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern und werden zum nächstmöglichen Zeitraum nachgeholt

Bekanntmachungen des Fundbüros

Stand 25.02.2019

lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	59/2018	(26 Zoll) Damenrad, "McKenzie", himmelblau	05.11.18	05.05.19
2.	60/2018	26 Zoll Mountainbike, "BULLS", schwarz-blau-silber	07.11.18	07.05.19
3.	61/2018	26 Zoll Damenrad, "Kettler", silber	08.11.18	08.05.19
4.	01/2019	Herrenrad 26 Zoll, schwarz lila, GRAN LAYON,	08.01.19	08.07.19
5.	03/2019	Herrenrad 26 Zoll, blau mit rosa Schrift, RAGAZZI,	Dezember 18	07.06.19
6.	04/2019	Damenrad, 26 Zoll, DIAMANT, grün	18.11.18	18.05.19

Vom 11.10.2018 bis 25.02.2019 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

Mütze braun mit Bommel; weiße Tüte mit drei Shirts; Mütze braun mit Teddygesicht; Mütze rot mit Augen; blaue Mütze; blauer Kinder-Loop; Disney blaues Tuch; Parfüm Gaultier; Esel Knuffeltuch; PS4 Game; vier Untersetzer rund; orsay Club Cheque; Schlüsselbund mit Vogelanhänger und zwei Schlüssel mit schwarzer Kappe; Ohrring mit rotem Stein; Lila Bäcker Karte; Aral Tankkarte; Schlüsselbund mit grünen Stoffanhänger und Code; Canon Spiegelreflexkamera.

Des Weiteren wurden diverser Modeschmuck, Schlüssel, Brillen und weitere Kleidungsstücke abgegeben.

Hinweise: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Der nächste Fundsachenverkauf erfolgt in der Woche vom 23.05.-26.05.18. Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 40 (Tel. 03375-5054 56) zu richten.

i. A. Kube

Einwohnerstatistik Wildau

Einwohnerstand davon 108 Bewo		= 10.290		Einwohnerstand 31.01.2019 = 10.269 davon 104 Bewohner GU
Zuzüge	54	Wegzüge	44	(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-
Geburten	6	Sterbefälle	11	Engels-Str.58a)
Einwohnerstand		= 10.295		Stand 25.02.2019
davon 111 Bewo	hner GU			
Zuzüge	60	Wegzüge	74	K.Schmidt
Geburten	1	Sterbefälle	13	Einwohnermeldeamt

19



Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau

Marc Anders, Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71 E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal

Sabine Pohl

Telefon: 030 / 633 13 450

E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de

www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.800 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0